

Richtlinie für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 18.06.2018, zuletzt geändert mit Zustimmung des Kreis-ausschusses vom 04.07.2022, besteht nach Maßgabe folgender Richtlinie ein Anspruch auf Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb:

§ 1 Gesetzlicher Anspruch

Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, sofern dieser bestimmte Mindestentfernungen nach § 1 der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland überschreitet.

Der Anspruch besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorge-sehenen Unterrichtsveranstaltung. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Praktika für Schülerinnen und Schüler an allgemein-bildenden sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden.

Der RdErl. d. MK „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ (idF vom 17.09.2018 – 24-81403 – VORIS 22410 –) regelt unter „2.2 Schülerbetriebspraktikum“ folgendes:

„Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum mindestens 10 Unterrichtstage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden. Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes obliegt der Schule. Den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die Organisation der Schülerbeförderung sowie eines umfassenden Versicherungsschutzes obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie tragen die entstehenden Kosten.“

Das erstattungsfähige Schülerbetriebspraktikum im Sinne dieser Richtlinie umfasst längstens 15 Schultage.

Des Weiteren wird auf die Regelungen des § 114 NSchG und die der Satzung verwiesen.

Beförderungskosten zu den Berufsbildenden Schulen im Rahmen der Berufsorien-tierung durch die allgemein bildenden Schulen sind von den Regelungen dieser Richtlinie nicht umfasst.

§ 2**Notwendigkeit und Zumutbarkeit**

Die Erstattung von Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb kann nur dann als notwendig angesehen werden, wenn der Weg von der Wohnung zur Praktikumsstelle die jeweilige in § 1 der Satzung genannte Mindestentfernung überschreitet.

Ein Praktikumsbetrieb ist im öffentlichen Personennahverkehr zumutbar erreichbar, sofern folgende Fahrt-, Warte- sowie Umsteigezeiten nicht überschritten werden:

- Fahrtzeiten
 - Sekundarbereich I: 60 Minuten je Richtung
 - Berufsbildende Schulen: 90 Minuten je Richtung

- Wartezeiten
 - vor Praktikumsbeginn: bis zu 30 Minuten
 - nach Praktikumsende: bis zu 60 Minuten

Die nächste Haltestelle darf für eine zumutbare Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr nicht weiter als 2,0 km von der Wohnung entfernt sein.

Praktika, bei denen Schülerinnen und Schüler zeitlich und räumlich weiter entfernte Strecken bis zur Praktikumsstelle zurücklegen müssen oder zu denen keine adäquate Verbindung im ÖPNV genutzt werden kann, sind nicht zumutbar erreichbar. Grundsätzlich sind die hierbei entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 3**Freiwillige Kostenübernahme durch den Landkreis Emsland**

Zur Wahrung der Chancengleichheit im Bildungsbereich sowie Stärkung der Vielfalt der im Rahmen des Unterrichts angebotenen Schülerpraktika in Betrieben, übernimmt der Landkreis Emsland auch bei Besuch nicht zumutbar erreichbarer Praktikumsbetriebe nach Maßgabe der Abschnitte 4 bis 6 die Beförderungskosten. So soll eine bessere Einschätzung der eigenen Fertigkeiten und Fähigkeiten ermöglicht und die Berufswahl unterstützt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht fähig sind den Schulweg zu Fuß oder im öffentlichen Personennahverkehr zurückzulegen, besteht der Anspruch auf Kostenübernahme über den in den Abschnitten 5 und 6 festgelegten Rahmen hinaus. Dabei wird das zu benutzende Verkehrsmittel vom Landkreis Emsland bestimmt. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.

§ 4 Fahrten zum Betrieb

Besteht die Möglichkeit, zu den entsprechenden Arbeitszeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (Bahn und Bus) den Praktikumsbetrieb zu erreichen, so ist hiervon Gebrauch zu machen.

Ist die Schülerin / der Schüler bereits im Besitz einer Schülersammelzeitkarte, so ist diese, soweit möglich, zu nutzen.

Sollte die Fahrstrecke zur Praktikumsstelle von der Fahrstrecke zur Schule abweichen, erteilt die Emsländische Eisenbahn GmbH, Bahnhofstraße 41, 49716 Meppen, entsprechende Auskünfte zu bestehenden Verbindungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Sollte trotz einer vorhandenen zumutbaren Verbindung im ÖPNV ein privates Kraftfahrzeug o. ä. genutzt werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten mit dem Privat-PKW o. ä.

Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung eines/einer privaten Personenkraftwagens/Mofa/Rollers eröffnet sich erst, wenn die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs nicht zumutbar bzw. nicht möglich ist, etwa weil dies mit den gängigen Arbeitszeiten des Praktikums nicht vereinbar oder unzumutbaren zeitlichen oder räumlichen Folgen verbunden wäre.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Weg zum Praktikumsbetrieb gelten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife,
- b) bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens

für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,84 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule;
bei Mitnahme weiterer Schülerinnen oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,12 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule.

Anteilige Kürzungen bis zur gänzlichen Versagung der Erstattung können erfolgen, sofern die Fahrten nicht ausschließlich zum Zwecke der Beförderung der Schülerin / des Schülers zum Praktikumsbetrieb erfolgen und nicht aus jeweils zwei Hin- und Rückfahrten bestehen; z. B. werden bei nur einer Hin- und Rückfahrt nur 50 % der Beträge erstattet.

§ 6 Begrenzung des Erstattungsanspruches

Die maximale Höhe der Erstattung beschränkt sich in allen Fällen auf 40,00 € pro Praktikumswoche.

Sofern die Aufwendungen für die Beförderung zum Praktikumsbetrieb anderweitig übernommen werden, kann keine Erstattung durch den Landkreis Emsland erfolgen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt auf dem Antragsformular durch Antragsteller/-in, Praktikumsbetrieb und Schule.

§ 7 Verfahren

Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb ist bis spätestens zum 31.12. nach Ablauf des Schuljahres zu stellen. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Emsland oder bei der Emsländischen Eisenbahn. Das vom Landkreis Emsland bereitgestellte Antragsformular ist zwingend zu verwenden.

Ein Muster des Antrages ist der Internetpräsenz des Landkreises Emsland zu entnehmen.
<https://www.emsland.de/leben-freizeit/bildung/bildung-emslan/schuelerbefoerderung.html>

Alle Angaben sind zwingend vom Praktikumsbetrieb und von der Schule zu bestätigen.

Unvollständig vorbereitete Erstattungsanträge werden zurückgegeben.

Die Kosten werden nur anerkannt, wenn sie anhand von Fahrkarten oder vom Betrieb bestätigten Fahrtenbelegen nachgewiesen werden. Fahrkarten sind im Original als Nachweis beizufügen.

§ 8 Einzelfallentscheidung

Der Landkreis Emsland behält sich vor, im Rahmen der freiwilligen Leistungen, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, situationsabhängige Einzelfallentscheidungen zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2018 außer Kraft.

Meppen, 04.07.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat